



19/10

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Mel. Nr. 215 neue Kat. Nr. 2670 Josef Rüber, Zeigenschäpfa, Küssnacht  
K 8. Mai 1972

Nr. 940 Schaffung von Naturschutzreservaten im Meliorationsgebiet von Fänn-Allmig, Küssnacht

A. Im Zusammenhang mit einer vom Eidgenössischen Departement des Innern mit Verfügung vom 21. Januar 1970 erteilten Rodungsbewilligung für 9 ha Wald ordnete dieses Departement unter Ziffer 5 an:

"Im Perimetergebiet sind 8.10 ha als Naturschutzgebiete ausgeschieden worden, gemäss Liste vom 18. Dezember 1968. Diese Gebiete sind wie folgt zu behandeln: entweder:

- a) Abtretung der Naturschutzgebiete an den Schweizerischen Bund für Naturschutz bzw. den Schwyzer Naturschutzbund mit entsprechender Subventionierung durch Kanton und Bund; Verpachtung der Gebiete zur Mahd mit bestimmten Bedingungen an Private, primär an die bisherigen Eigentümer, oder
- b) Belassen der Naturschutzgebiete in privatem Eigentum unter bestimmten Auflagen, mit Eintrag im Grundbuch (Verbot der Entwässerung, der Düngung, irgendwelcher Bauten oder anderer Zweckentfremdung, die dem Naturschutz zuwiderläuft, einmalige Mahd pro Jahr im Monat August).

B. Die Meliorationsgenossenschaft Fänn-Allmig, Küssnacht, überweist nunmehr die definitiven Pläne über die auszuscheidenden Naturschutzreservate. Es handelt sich um folgende Parzellen:

Reservat Nr. 1  
Mel. Nr. 243 neue Kat. Nr. 2671 Josef Rüber, Grossmatt, Merlischachen

Reservat Nr. 2  
Mel. Nr. 318 neue Kat. Nr. 2593 Frau G. Albrecht-Haas, Höhenstr. 25, Riehen

Mel. Nr. 248 neue Kat. Nr. 2594 Dober Klemenz, Dangelberg, Merlschachen

Reservat Nr. 3

Mel.Nr. 249 neue Kat. Nr. 2545 Dober Josef, Zelgenhöflein, Teil v. 368 Küssnacht

Die Ansprüche sind an begründeten und die einzelnen Katschädi-

Diese Reservate sind im Plan 1:5000 vom 1. Mai 1970 eingetragen.

C. Für diese Reservate, welche im Eigentum der erwähnten Grundeigentümer verbleiben, gelten folgende Benützungsbefugnisse:

- a) Verbot, Bauten oder Anlagen irgendwelcher Art zu erstellen;
- b) Verbot, die Parzellen für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder Fahrnisbauten zu verwenden;
- c) Verbot, auf den Parzellen Entwässerungsanlagen zu erstellen;
- d) Dünger- und Weideverbot;
- e) Schnittgebot für eine einmalige Mahd im Herbst jedes Jahres;
- f) Verbot für alle weiteren Massnahmen, welche die Naturschutzreservate beeinträchtigen können;
- g) die Holznutzung ist im bisherigen Umfang gewährleistet.

D. Das Justizdepartement beantragt, diese Reservate zugleich als Pflanzenschutzreservate im Sinne des § 5 der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen, vom 29. Juni 1965 (nGS VII 745), zu erklären.

E. Die Ausscheidung dieser Naturschutzreservate wird auf den entsprechenden Grundbuchblättern angemerkt. Diese Anmerkung darf nur im Einverständnis mit dem Regierungsrat gelöscht werden. Das Justizdepartement veranlasst die Markierung der Reservate. Die beteiligten Grundeigentümer können beim Grundbuchamt in die Pläne Einsicht nehmen.

F. Eine allfällige Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer bleibt vorbehalten. Allfällige Entschädigungsansprüche der Grundeigentümer sind innert 30 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung dem Justizdepartement einzureichen. Die Ansprüche sind zu begründen und die einzelnen Entschädigungspositionen zu spezifizieren.

**Der Regierungsrat beschliesst:**

1. Die im Plan 1:5000 vom 1. Mai 1970 eingezeichneten Gebiete werden als Naturschutzreservate und zugleich als Pflanzenschutzreservate im Sinne des § 5 der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen, vom 29. Juni 1965, erklärt.

2. Für diese Parzellen gelten die unter Buchstabe C der Erwägungen erwähnten Benutzungsbeschränkungen, welche im Grundbuch unter dem Kennwort "Natur- und Pflanzenschutzreservat" anzumerken sind.

3. Allfällige Entschädigungsansprüche der Grundeigentümer, deren Parzellen als Naturschutzreservate ausgeschieden werden, sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung beim Justizdepartement geltend zu machen.

4. Das Justizdepartement veranlasst die Markierung dieser Reservate.

5. Zufertigung an Josef Räber, Grossmatt, Merlischachen, an Frau G. Albrecht-Haas, Höhenstrasse 25, Riehen, an Klemenz Dober, Dangelsberg, Merlischachen, an Josef Dober, Zeigenhöflein, Küssnacht, an Kantonsrat Josef Schelbert, Präsident der Meliorationsgenossenschaft Fänn-Allmig, Küssnacht, an das Grundbuchamt Küssnacht, an den Bezirksrat Küssnacht, ans Finanzdepartement, an das kantonale Meliorationsamt, an das Eidgenössische Departement des Innern, an das Eidgenössische Meliorationsamt, an das kantonale Ober-

forstamt, an J. Fuchs, Präsident des kantonalen Naturschutz-  
bundes, Grossstein, Schwyz-Ibach, und ans Justizdepartement (3).

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

*J. Fuchs*



Der Staatsschreiber:

... mit einer von ...  
... am 11. Januar ...  
... die ...

... als Naturschutz-  
... vom 18. De-  
... wie folgt zu behandeln:

- a) ... der Feuerungsgebiete in den Schwyzischen ...
- b) ... der Feuerungsgebiete in privaten Eigentümern ...

... die Naturdenkmalgesellschaft ...  
... die ...

... folgende ...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...